

18.05.2015

Ordnungsmäßige Kassenführung im Visier der Betriebsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ordnungsmäßige Kassenführung wird in Betriebsprüfungen immer intensiver unter die Lupe genommen. Werden hier Verstöße festgestellt, kann dies zu erheblichen Problemen führen. Im Extremfall ist sogar eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen möglich.

Die in den Betriebsprüfungen aufgedeckten Fehler zeigen, dass insbesondere folgende Punkte oftmals nicht beachtet werden:

- **Zeitgerechte Aufzeichnungen:** Alle Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich festgehalten werden.
- **Kassensturzfähigkeit:** Die Kassenaufzeichnungen sind so zu führen, dass der Soll-Bestand jederzeit mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse verglichen werden kann.
- **Nachvollziehbarkeit von Veränderungen:** Fehlerhafte Eintragungen sind so abzuändern, dass die ursprüngliche Erfassung lesbar und nachvollziehbar ist.

Aktueller Handlungsbedarf kann sich auch aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergeben. Danach darf der Betriebsprüfer auch auf die Kasseneinzeldaten zugreifen, wenn durch die PC-Kasse detaillierte Informationen zu den einzelnen Barverkäufen aufgezeichnet wurden. Darüber hinaus trägt der Steuerpflichtige hinsichtlich etwaiger beruflicher Verschwiegenheitspflichten das Risiko, wenn steuer- und nicht steuerrelevante Daten vermengt werden. Das heißt, die Selektion muss der Steuerpflichtige im Vorfeld selbst vornehmen.

Kurzum: Eine ordnungsmäßige Kassenführung ist nicht nur für Unternehmen mit hohen Barumsätzen von essenzieller Bedeutung. Sprechen Sie uns an, damit wir frühzeitig gemeinsam Fehlerquellen aufspüren, korrigieren und abstellen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberater